



Aufsätze

Fragen zur Sühnebescheinigung

Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Allgemeines

a) Ausgangsgrundlage für das Sühneverfahren ist der § 380 der Strafprozessordnung (StPO), der in seiner ab 1. Jan. 1975 geltenden Fassung¹ wie folgt lautet:

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2—4) Diese Absätze sind inhaltlich unverändert geblieben.

Die bisherige Übereinstimmung des Abs. 1 mit dem in der Pr. SchO und in den neueren SchOen und SchsGesetzen der Länder gleichlautenden § 33 muss erst durch deren Änderung durch Landesgesetze wiederhergestellt werden. Auch in Zukunft ist wegen der in § 380 Abs. 1 StPO n. F. genannten Delikte die Erhebung einer Privatklage erst nach erfolglosem Sühneversuch möglich, was durch eine mit der Klage einzureichende Sühnebescheinigung nachzuweisen ist.

Der Bundesgesetzgeber weist den Sühneversuch einer durch die Landesjustizverwaltungen zu bezeichnenden Vergleichsbehörde zu. Diese Regelung hat zu einer Buntscheckigkeit geführt, die kaum mehr zu überbieten ist. Im Geltungsbereich der (alten) Pr. SchO³ — also in den ehemals preußischen Gebietsteilen — hat sich seit 125 Jahren die Einrichtung der Schr. hervorragend bewährt. Sie wurde deshalb auch von den neuen Ländern, soweit sie ehemals pr. Gebiete ganz oder überwiegend umfassen, übernommen und sogar auf jetzt zu diesen Ländern gehörende einstmals nichtpreußische Gebietsteile ausgedehnt⁴. Schr. sind heute tätig in den (neuen) Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein einschl. Lübecks, Hessen, Saarland und Berlin. Es muss dankbar festgestellt werden, dass die SchOen und SchsGesetze dieser Länder sich weitgehend an die alte Pr. SchO angepasst haben, so dass hier auf dem Gebiete des SchsWesens die Rechtseinheit erhalten geblieben ist. Noch nicht angeschlossen ist die Entwicklung im Lande Rheinland-Pfalz⁶, wo Schr. nur in den ehem. preuß. Teilen dieses Landes amtieren; in den ehem. bayerischen, hessischen und oldenburgischen Teilen dagegen bestehen andere Vergleichsbehörden. Vorgesehen ist zwar die Einführung des SchsInstituts im

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ganzen Lande. Jedoch sieht der Entwurf der dortigen SchO wesentliche Abweichungen von den übrigen SchOen und SchsGesetzen vor. Das würde eine Rechtszersplitterung bedeuten, die nicht sachdienlich wäre und deshalb unerwünscht ist. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg amtieren keine Sehr., sondern die Aufgaben der Vergleichsbehörde sind dort ganz anderen Behörden und Organen als zusätzliche Landesaufgaben zur Erledigung nebenher zugewiesen. Der Bund Deutscher Schiedsmänner⁷ führt trotz schier unüberwindlich erscheinender Schwierigkeiten einen zähen Kampf für eine Vereinheitlichung des SchsWesens im gesamten Bundesgebiet, einen Kampf um eine „Bundes-Schiedsmannsordnung“. Es ist nicht befriedigend, dass eine Institution die bundesrechtlich vorgeschrieben ist, so starke landesrechtliche Unterschiede aufweist. Die eingangs erwähnte Änderung des § 380 Abs. 1 StPO durch das Einf.Ges. zum StGB wäre eine Möglichkeit gewesen, diesen Schritt zu vollziehen. Es hätte der Eigenstaatlichkeit der Länder sicher keinen Abbruch getan, wenn sie im Interesse der Vereinheitlichung einer Regelung der Einrichtung der Vergleichsbehörden durch den Bundesgesetzgeber zugestimmt hätten. dass dafür nur das seit mehr als hundert Jahren bewährte SchsInstitut in Frage kommen konnte, dürfte außer Zweifel sein. Noch ist die Reform des Strafrechts nicht vollendet. Die Justizverwaltungen sollten diese Frage mit in ihre Überlegungen einbeziehen.

b) dass der erforderliche Sühneversuch vor Erhebung der Privatklage durchgeführt sein muss und nicht nachgeholt werden kann, ist inzwischen h. M. geworden⁸.

c) dass nur der zuständige Schm. einen wirksamen Sühneversuch vornehmen kann, ist in der SchsZtg. wiederholt im Zusammenhang mit der Erörterung von Fragen der Zuständigkeit hervorgehoben⁹. Die örtliche Zuständigkeit eines an sich nicht zuständigen Schs. kann vereinbart werden. In Strafsachen bedarf es dazu aber einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Beschuldigten. Diese Frage ist Gegenstand einer beachtenswerten Entscheidung des LG Verden/Aller¹⁰.

II. Wann ist ein Sühneversuch erfolglos?

Bevor der Schm. dem Antragsteller in einem Sühneverfahren in einer Strafsache die Bescheinigung mit dem Inhalt, die Sühne sei erfolglos versucht, erteilen kann, muss er eine Reihe von „Formalitäten“ prüfen, deren Nichtbeachtung zu Schwierigkeiten im ggf. nachfolgenden gerichtlichen Privatklageverfahren führen kann.

a) Die Terminsladung

Der Beschuldigte muss zum Sühnetermin unter Belehrung über die Folgen des Ausbleibens in nachweisbarer Form geladen werden (§ 38). Dabei bleibt es dem Ermessen des Schs. überlassen, welchen Zustellungsweg er für die Ladung wählt. Möglich und zulässig ist persönliche Behändigung gegen „Empfangsbescheinigung“, Übersendung durch die Post durch „Einschreiben gegen Rückschein“ (mit einer einfachen Einschreibsendung kann der Nachweis des Zugangs des Briefes nicht

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



geführt werden, sondern nur nachgewiesen werden, dass ein Brief unter der Anschrift des Beschuldigten zur Post gegeben wurde) und schließlich die — wohl allgemein übliche — Zustellung der Ladung durch die Post mit „Zustellungsurkunde“. Diese Zustellungsart hat sich besonders bewährt. Allerdings müssen Brief und Zustellungsurkunde eine gleichlautende Geschäftsnummer tragen¹¹.

Es muss auch vor den sachlich und örtlich zuständigen Schm. geladen werden. Sachlich zuständig ist der Schm. nur für die in § 380 StPO aufgeführten Delikte. Wie eingangs ausgeführt, besteht keine völlige Übereinstimmung mehr mit der Aufzählung der Delikte in § 33 SchO. Die in der Praxis hauptsächlich vorkommenden strafbaren Handlungen wie Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung sind aber unverändert geblieben. Örtlich zuständig ist der Schm., in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt¹². Die Zuständigkeit eines örtlich nicht zuständigen Schs. (nicht auch die eines sachlich nicht zuständigen) kann mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Beschuldigten vereinbart werden (§ 35)¹³.

b) Die Vorgänge im Termin

1. Der Antragsteller bleibt aus.

Erscheint der Antragsteller im Sühnetermin nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt (§ 38 Abs. 2). Eine Sühnebescheinigung darf nicht erteilt werden (§ 40 Abs. 1), so dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, Privatklage zu erheben. Der Antragsteller ist auch nicht gehindert, erneut einen Antrag auf Bestimmung eines Sühnetermins zu stellen. Selbstverständlich kann gegen ihn in entsprechender Anwendung des § 22 ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind¹⁴.

2. Der Beschuldigte bleibt aus.

Für den Beschuldigten — vor dem Schm. können jetzt nur noch volljährige Beschuldigte erscheinen¹⁵ — besteht Erscheinungszwang. Bleibt er trotz ordnungsmäßiger Ladung (vgl. unter a) aus, so wird unterstellt, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will (§ 39). Der Sühneversuch ist damit als gescheitert anzusehen ist. Das gleiche gilt, wenn er zwar erscheint, aber eine Sühneverhandlung ausdrücklich ablehnt. § 39 SchO verpflichtet den Beschuldigten nur zum persönlichen Erscheinen, aber nicht auch zu einer Einlassung auf die Sühneverhandlung. Ebenfalls erfolglos ist die Sühneverhandlung, wenn beide Parteien zwar erscheinen, aber erfolglos verhandeln, oder wenn der Beschuldigte sich vor Schluss der Sühneverhandlung grundlos entfernt.

In allen diesen Fällen ist dem Antragstellers auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zu erteilen. Vgl. aber die wichtige Ausnahme unter 3.

3. Die Notwendigkeit eines zweiten Sühnetermins beim Ausbleiben des Beschul-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



digten.

Wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Sühneverhandlung stattzufinden hat, so gilt die Sühneverhandlung beim Ausbleiben des Beschuldigten — nicht auch in den weiteren, unter 2. genannten Fällen — erst dann als gescheitert, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin, zu welchem er erneut nachweisbar und unter Hinweis auf Folgen des Ausbleibens geladen werden muss, ausbleibt.

Die Frage, ob ein solcher erneuter Termin stattfinden muss, ist vom Schm. sehr sorgfältig zu prüfen. Gerade die kommunale Neugliederung als Folge der in weiten Teilen der Bundesrepublik bereits durchgeführten Gebietsreform hat hier einige Zweifel auftauchen lassen". Die Fälle, in denen ein neuer Termin erforderlich ist, sind gegenüber dem alten Zustand vor der Gebietsreform häufiger geworden. Bildeten früher die Gemeinden A, B, C, D, E und F einen gemeinschaftlichen SchsBezirk mit dem Sitz des Schs. in A, so war ein zweiter Termin nur erforderlich, wenn Antragsteller und Beschuldigter im Gemeindebezirk A wohnten. Bilden diese gleichen Gemeinden nunmehr eine einzige, neue Gemeinde", so sind die alten Gemeinden darin aufgegangen. Ein zweiter Termin ist nunmehr in allen Fällen erforderlich, in denen die Parteien in irgendeiner der „alten" Gemeinden wohnen, also z. B. in A und E (die jetzt nur noch „Ortsteile" sind).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Arbeit des Schs. sich durch diese Reform vermehrt hat, und weiter, dass diese Mehrarbeit „statistisch" — also in der Geschäftsübersicht — nicht erfasst wird.

III. Erfolgloser Sühneversuch und Protokollbuch

Nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zu den SchsGesetzen hat der Schm. an amtlichen Büchern u. a. ein Protokollbuch zu führen. In dieses sind einzutragen sämtliche vor dem Schm. geschlossenen Vergleiche in Strafsachen und auch solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie Vermerke über erfolglose Sühneverhandlungen in Strafsachen". Der Vermerk wird — anders, als ein Vergleich — nur vom Schm., nicht aber etwa auch von den Parteien unterschrieben. Der Vermerk muss erschöpfend sein, denn eine Ausfertigung bildet die Sühnebescheinigung. Nach den VerwVorschr. zu § 40 hat er zu enthalten Vor- und Familiennamen und Beruf der Parteien, ggf. auch des gesetzlichen Vertreters,

den Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe der Zeit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlung,

den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Sühneverhandlung, — die Angabe, warum der Sühneversuch erfolglos geblieben ist.

Der Vermerk könnte also z. B. lauten:

„Der kaufm. Angestellte Bernd Friedlich und seine Ehefrau Barbara, geb. Sanft, in A-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Dorf, Haus Nr. 7, haben als gesetzliche Vertreter ihres am 3. März 1965 geborenen Sohnes Martin Friedlich am 20. Februar 1975 Antrag auf Anberaumung eines Sühntermins gestellt gegen den Maurergesellen Uwe Zornig in A SCH-ZTG • 46. Jg. 1975 H 8

Dorf, Haus Nr. 15, wegen der Beschuldigung, am 10. Februar 1975 in A-Dorf auf dem Hof des Hauses Nr. 15 den minder-jährigen Martin Friedlich durch mehrere Schläge an den Kopf und ins Gesicht und Püffe in den Rücken körperlich misshandelt zu haben.

Zu dem auf heute anberaumten Sühntermin erschienen für den Antragsteller die Ehefrau Barbara Friedlich, geb. Sanft, mit schriftlicher Vollmacht ihres Ehemannes und der Beschuldigte. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Der Sühneversuch blieb daher erfolglos."

Der Vermerk könnte aber z. B. auch lauten:

„Zu dem erstmals auf den 5. März 1975 und erneut auf den 12. März 1975 anberaumten Sühntermin erschien jeweils nur die Ehefrau Barbara Friedlich, geb. Sanft, mit schriftlicher Vollmacht ihres Ehemannes. Der Beschuldigte blieb in beiden Terminen trotz ordnungsmäßiger Ladung aus. Der Sühneversuch war daher erfolglos.“

Weitere Angaben sind in den Vermerk nicht aufzunehmen, insbesondere keine Erklärungen der Parteien aus der Verhandlung selbst.

Nach den VV zu § 28 sind aber unter der Niederschrift im Protokollbuch die Kosten zu berechnen mit der Angabe der Nummer des Kassenbuchs, unter der die Beträge verbucht sind.

Weiter gehören in das Protokollbuch Vermerke über Erteilung der Sühnebescheinigung. Vgl. dazu unter IV.

Wegen der Höhe der Kosten vgl. unter V.

IV. Die Sühnebescheinigung

Eine Sühnebescheinigung wird — wegen der etwaigen Kosten — nur auf Antrag und nur dem Antragsteller erteilt. Der Beschuldigte erhält in keinem Falle eine solche Bescheinigung. Voraussetzung für die Erteilung an den Antragsteller ist dessen Anwesenheit im Termin, bei der Notwendigkeit eines zweiten Termins auch in diesem zweiten.

Als Sühnebescheinigung dient eine Ausfertigung des oben unter II. behandelten Protokollvermerks (VV zu § 40). Diese Ausfertigung besteht in einer wörtlichen Abschrift des eingetragenen Vermerks, unter den nach § 30 und den VV dazu folgender (zusätzlicher) Vermerk zu setzen ist:

„Der vorstehende, im Protokollbuch unter Nr. . . . eingetragene Vermerk wird als Sühnebescheinigung ausgefertigt für (im obigen Beispiel) den kaufm. Angestellten Bernd Friedlich und seine Ehefrau Barbara, geb. Sanft, beide handelnd als

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gesetzliche Vertreter für ihren am 3. März 1965 geborenen minderjährigen Sohn Martin, sämtlich A-Dorf Haus Nr. 7 wohnhaft.

A-Dorf, den (Tag der Ausfertigung)

Schlichter, Schiedsmann.”

Die Erteilung der Sühnebescheinigung ist unter Angabe des Tages der Ausfertigung und des Empfängers im Protokollbuch zu vermerken (§ 40 Abs. 3).

Die Sühnebescheinigung braucht nicht sofort, also noch im Termin beantragt zu werden, dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geschehen. Deshalb muss der unter III. behandelte Vermerk in jedem Falle eingetragen werden. Nur dann, wenn der Antragsteller den Sühneantrag vor Schluss des Termins zurücknimmt — also eine Sühnebescheinigung ohnehin nicht mehr beantragt werden kann —, ist der Vermerk entbehrlich²⁰. Es muss dann aber die Zurücknahme nachweisbar festgehalten werden.

V. Die Kosten der Sühnebescheinigung

§ 43 kennt für das Sühneverfahren drei verschiedene Gebühren, von denen aber stets nur eine, und zwar die jeweils höchste, zum Ansatz gelangen darf.

Für das erfolglose Sühneverfahren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Es erscheinen beide Parteien und äußern sich zur Sache selbst — nicht nur zur Person —, ohne zu einer Einigung zu gelangen. In diesem Falle hat eine Sühneverhandlung (wenn auch ohne den erhofften Erfolg) stattgefunden. Der Schm. muss in diesem Falle die Verhandlungsgebühr mit 12,— DM berechnen. Er darf aber nicht auch noch, wenn auf Antrag eine Sühnebescheinigung erteilt wird, weitere 6,- DM erheben.

b) Es erscheinen zwar beide Parteien, der Beschuldigte erklärt aber vor Eintritt in die Sacherörterung, sich auf eine Sühneverhandlung nicht einlassen zu wollen. Oder es erscheint nur der Antragsteller. In diesen beiden Fällen findet keine „Sacherörterung“, also keine Verhandlung im Sinne des § 43 statt. Der Ansatz der Verhandlungsgebühr ist deshalb nicht gerechtfertigt. Es kann lediglich die Gebühr für Erteilung der Sühnebescheinigung mit 6,— DM in Frage kommen, sofern ein Antrag auf Erteilung gestellt wird und die Bescheinigung daraufhin erteilt wird. Unterbleibt aber ein solcher Antrag oder wird gar der (ganze) Sühneantrag zurückgenommen, so ist überhaupt keine Gebühr entstanden. Der Schm. hat also — einmal krass ausgedrückt — umsonst gearbeitet. Dies Ergebnis ist wenig befriedigend²¹. Es schiene angemessen, in solchen Fällen eine Gebühr in Höhe von 2,— DM oder auch 3,- DM für zulässig zu erklären, die im Falle der Erteilung einer Sühnebescheinigung auf die Gebühr von 6,- DM anzurechnen sein würde. Den Landesgesetzgebern sollte dieses Anliegen zur Prüfung empfohlen werden.

Der Schm. kann die Gebühr für die Verhandlung und auch die für den Abschluss eines Vergleichs unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schwierigkeit des Falles in Strafsachen bis auf höchstens 75,- DM erhöhen (§ 43 Abs. 1). In dem vorstehend unter a) genannten Falle könnte also eine Erhöhung der Gebühr von 12,- DM auf z. B. 20,- DM in Frage kommen.

Eine Erhöhung der Gebühr von 6,- DM für Erteilung der Sühnebescheinigung (oben Fall b)) ist dagegen unzulässig. Die im Ermessen des Schs. liegende Erhöhung von Gebühren ist beschränkt auf die beiden Gebühren des § 43 Abs. 1

(Verhandlungsgebühr bzw. Vergleichsgebühr). Die Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung (§ 43 Abs. 2) fällt nicht darunter, da Abs. 2 weder eine eigene entsprechende Vorschrift enthält noch auf Abs. 1 verweist.

dass in allen Fällen selbstverständlich Auslagen (Schreib- und Postgebühren) anzusetzen sind, soll nur zur Vermeidung von Zweifeln erwähnt werden. Die obigen Ausführungen betreffen nur die Verfahrensgebühren. VI. Besonderheiten bei einer Mehrheit von Antragstellern oder Beschuldigten

a) Mehrheit von Antragstellern.

Sind z. B. die Eheleute A von Herrn X körperlich misshandelt worden, so liegen zwei Sühneverfahren vor: Ehemann A gegen X und Ehefrau A gegen X. Das gilt auch dann, wenn beide Sachen, was üblich ist, in einem Termin gemeinschaftlich verhandelt werden.

Kostenrechtlich wird allgemein die Ansicht vertreten, dass in solchen Fällen auch doppelte Gebühren entstehen²². Völlig unstrittig ist diese Auffassung in den Fällen, in denen die verschiedenen Sachen eine unterschiedliche Erledigung finden, z. B. Vergleich, soweit die Ehefrau beteiligt ist, erfolgloser Sühneversuch hinsichtlich des Ehemannes. Sofern die mehreren Sachen in gleicher Weise erledigt werden (z. B. erfolgloser Sühneversuch bezgl. beider Eheleute), wird — zu Unrecht — auch die Meinung vertreten, es sei dann nur eine einzige Gebühr anzusetzen. Dieser Ansicht kann aus den überzeugenden Gründen bei Gain a.a.O. nicht beigetreten werden. Dem Sühneverfahren ist, anders als im gerichtlichen Strafverfahren, eine Verbindung von Sachen zur gemeinsamen Verhandlung fremd. Die Regelung des Gerichtskostengesetzes, wonach dann höchstens drei Gebühren erwachsen, ist daher auch nicht entsprechend anwendbar. Wenn gleichwohl zusammenhängende Sachen in einem Termin verhandelt werden, geschieht das aus reinen praktischen Überlegungen und aus Zweckmäßigkeitsgründen. Einen Einfluss auf die Gebühren hat ein solches Verfahren nicht.

b) Mehrheit von Beschuldigten

Die Ausführungen unter a) gelten entsprechend bei einer Mehrheit von Beschuldigten. Beantragt z. B. A einen Sühnetermin gegen X, Y und Z wegen der Beschuldigung, gemeinsam Hausfriedensbruch oder auch Sachbeschädigung begangen zu haben, so liegen drei Sühneverfahren vor. Die drei gemeinsam verhandelten Sachen können auch einen durchaus unterschiedlichen Verlauf nehmen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Es wäre z. B. denkbar, dass es mit X zu einem Vergleich kommt, die Sühneverhandlung mit Y erfolglos bleibt und Z im Termin — soweit erforderlich auch in einem zweiten — nicht erscheint. In jeder dieser drei Sachen sind dann unterschiedliche Gebühren zu berechnen. Aber auch, wenn z. B. sämtliche Beschuldigten und auch der Antragsteller erscheinen und entweder erfolglos verhandeln oder alle drei Beschuldigten erklären, sich auf die Verhandlung nicht einlassen zu wollen, ist die Verhandlungsgebühr von 12,— DM oder die Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung von 6,— DM dreimal entstanden, wobei die Verhandlungsgebühr von 12,— DM (aber auch nur diese) beim Vorliegen der Voraussetzungen sogar erhöht werden könnte.

Merke: In sämtlichen Fällen könnte der Schm. gem. § 43 Abs. 3 und den VV dazu — sofern die Voraussetzungen gegeben sind — die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung auch ganz absehen. Dies gilt auch für die Gebühr für die Sühnebescheinigung von 6,— DM.

VII. Schlußbetrachtung

Mit Recht wird der erfolgreiche — also mit einem Vergleich endende oft mühevoll Sühnetermin als die „Krönung“ der Arbeit des Schs. bezeichnet. Ich glaube aber, dargetan zu haben, dass auch der — u. U. trotz ernster Bemühungen des Schs. — erfolglos verlaufende Sühnetermin nicht ohne Probleme ist.

Besondere Beachtung verdient der sehr eingehende Aufsatz von Müller-Eversbusch²³, in dem in überzeugender Weise zwei sehr wichtige Fragen behandelt werden. Dabei geht es um folgendes:

a) Soll ein Schm., wenn er zuverlässig erfährt, dass der Antragsteller bereits vor Stellung des Sühneantrages bereits eine — vermutlich der Zurückweisung verfallende²⁴ — Privatklage erhoben hat, dennoch ein Sühneverfahren durchführen? Diese Frage wird bejaht.

b) Kann und soll der Schm., sofern eine Privatklage wegen der fehlenden Sühnebescheinigung zurückgewiesen ist, nochmals wegen des gleichen Delikts eine neue Sühneverhandlung durchführen, wenn eine solche zwischenzeitlich, aber vor erfolgter Zurückweisung bereits (nachträglich, also verspätet) stattgefunden hat? Der Verfasser stellt die Frage, ob eine Sühnebescheinigung durch die Zurückweisung der Privatklage als „verbraucht“ angesehen werden muss, eine Frage die er persönlich verneint. Empfohlen wird in solchen Fällen eine Rücksprache mit dem Aufsichtsrichter, solange sich eine bisher noch nicht einhellige Rechtsprechung nicht herausgebildet hat.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 1 Art. 21 Nr. 95 des EinfGes. zum StGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 419).
- 2 Gemeint ist die Privatklage.
- 3 Jetzt nur noch gültig in Teilen des Landes Rheinland-Pfalz (vgl. weiter unten).
- 4 Z.B. in Niedersachsen auch auf die ehem. braunschweigischen, oldenburgischen und hamburgischen Gebietsteile, in denen bis dahin besondere Regelungen bestanden.
- 5 Seit dem 1. Jan. 1972 galt in Lübeck die Pr. SchO, vgl. Foerster in SchsZtg. 1973, S. 51.
- 6 Vgl. SchsZtg. 1974, S. 3.
- 7 Vgl. Wach in SchsZtg. 1970, S. 70; Wach beim Empfang durch den Bundesjustizminister SchsZtg. 1972, S. 189, Gain in SchsZtg. 1973, S. 144 und 162, sowie 1974 S. 13 u. a.
- 8 Vgl. SchsZtg. 1972, S. 25, 1973, S. 48 und 97 unter B, sowie 1975, S. 19, und Lau in SchsZtg. 1974, S. 136.
- 9 Vgl. z. B. SchsZtg. 1973, S. 87; 1974, S. 118.
- 10 SchsZtg. 1975, S. 19.
- 11 Vgl. dazu Drischler in SchsZtg. 1973, S. 89 unter K, mit Nachweisen.
- 12 Zum Unterschied zwischen „Wohnsitz“ und „Wohnen“ vgl. Gain, Anm. 1 zu § 35, und Hartung-Jahn, Anm. 3 zu § 13 und Anm. 4 zu § 35 SchO.
- 13 Vgl. LG Verden in Anm. 10.
- 14 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1974, S. 33.
- 15 Eine Folge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Dazu Drischler in SchsZtg. 1974, S. 185 ff.; Alter und Buchberger in SchsZtg. 1975, S. 2 bzw. 3.
- 16 Wegen des unabhängig hiervon etwa verwirkten Ordnungsgeldes vgl. Drischler in SchsZtg. 1973, S. 174, und 1974, S. 33.
- 17 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1975, S. 9.
- 18 In manchen Ländern auch „Samtgemeinde“ genannt.
- 19 Über erfolglose Sühneverhandlungen in „reinen“ bürgerlichen Streitigkeiten erfolgt kein Vermerk im Protokollbuch. Ein solcher Vermerk wird nur im Terminkalender eingetragen.
- 20 Gebühren sind dann nicht entstanden. Vgl. unter V.
- 21 Vgl. Drischler in SchsZtg. 1973, S. 49 unter D, und die dortigen Nachweise, Gain, Anm. 5 zu § 43 SchO.
- 22 Drischler in SchsZtg. 1954, S. 23 ff. und 37 ff., sowie 1973, S. 134; AG Essen in SchsZtg. 1973, S. 104; Hartung-Jahn und Gain jeweils Anm. 10 zu § 43 SchO.
- 23 SchsZtg. 1974, S. 67 ff.
- 24 Vgl. oben Fußnote B.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 9/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.